

# WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Cyberversicherung

## Das Rücktrittsrecht des Cyberversicherers bei jährlichen Fragebogen

Von Dr. David Ulrich, LL.M.

## Cyberversicherung

# Das Rücktrittsrecht des Cyberversicherers bei jährlichen Fragebogen

**Seit einigen Jahren fordern Cyber-Versicherer ihre VN immer häufiger auf, jährlich umfangreiche Fragebogen zu beantworten. In diesen jährlichen Fragebogen sollen die VN, regelmäßig Unternehmen, gestellte Fragen jeweils meist pauschal mit Ja oder Nein beantworten.**

Kommt es zu einer erfolgreichen Cyberattacke und der Versicherungsfall tritt ein, überprüft der Versicherer (VR) die Antworten der VN aus den bisher beantworteten Fragebogen detailliert. Erkennt der VR dabei eine vermeintliche Falschbeantwortung, macht der VR eine Verletzung der Anzeigepflicht geltend und tritt vom Versicherungsvertrag nach § 19 Abs. 2 VVG zurück.

Während vor einem neuen Vertragsschluss der VR meist umfangreiche Auskünfte erfragt, einen Risikodialog durchführt und damit der VN in der Regel die Bedeutung seiner Auskünfte erkennt, erkennt der VN die Gefahr jährlicher Auskünfte nicht im gleichen Maß. Die Gefahr einer Falschbeantwortung besteht insbesondere dann, wenn der VR auf einen Risikodialog verzichtet und stattdessen ausschließlich einen Fragebogen Fragenkatalog

vorlegt. Ob die Falschbeantwortung einzelner Fragen in einem solchen jährlichen Fragebogen Fragenkatalog aber ein Rücktrittsrecht des VR begründen kann, ist fraglich. Ein Rücktrittsrecht des VR besteht nur, wenn auch bei einem jährlichen Fragebogen § 19 VVG anwendbar ist und die Rücktrittsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 VVG vorliegen. Vor der Stellungnahme hierzu sollen beispielhaft zentrale Elemente von in Cyberversicherung üblichen Fragebogen dargestellt werden. [...]

*Den Volltext lesen Sie in der VersR 16/2023 vom 15.8.2023 (Fundstelle: Ulrich, VersR 2023, 1012-1018, online abrufbar unter [juris.de](https://www.juris.de))*

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



**Dr. David Ulrich, LL.M. (Kent)**  
Rechtsanwalt

WILHELM Partnerschaft von  
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 30 8172732-40  
[david.ulrich@wilhelm-rae.de](mailto:david.ulrich@wilhelm-rae.de)